

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle, infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,**

gemeldet vom 13. bis 19. Mai 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. —

Scharlach. Basel 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 1, Basel 1, Bern 1, Winterthur 1,
Herisau 1.

Keuchhusten. Zürich 1.

Rothlauf. —

Typhus. Genf 1.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Zürich 1, Lausanne 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Bekanntmachung.

Wir bringen andurch zur allgemeinen Kenntniß, daß vom **1. August dieses Jahres hinweg die absolute Denaturirung von Spirit ohne Beimischung von Farbstoff** stattfinden wird.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs ist ferner die Anordnung getroffen, daß vom 1. Juni an Spritsendungen nach erfolgter Denaturirung mit Steinkohlentheeröl, jedoch ohne Farbbeimischung, von den Eintrittszollstätten mit Geleitschein und unter Sicherstellung des tarifgemäßen Zolles für denaturirten Spirit (Fr. 7 per q.) nach den eidg. Niederlagshäusern abgefertigt werden können, soweit letztere genügend Raum bieten.

Bei Spiritbezügen aus Niederlagshäusern, welche bis zum 1. August d. J. effektirt werden, hat alsdann der Zolldienst die Beimischung des Farbstoffes vor Austritt der Waare in den freien Verkehr vorzunehmen.

In der Deklaration für Geleitscheinabfertigung ist das betreffende Niederlagshaus ausdrücklich anzugeben.

Wird eine Sendung mit Umgehung des Niederlagshauses, nach welchem sie nach Vorschrift des Geleitscheines zu instradiren wäre, in den freien Verkehr gebracht, wie dieß für andere Waaren im Sinn von Art. 59 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz gestattet ist, so erfolgt Strafverfahren gemäß den Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes.

Bern, den 26. Mai 1888.

1

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Da der auf Ansuchen der Stickerei-Industrie versuchsweise bewilligte Deklarationsmodus für die Ausfuhr von Stickereien und Plattstichgeweben (s. Bundesblatt vom 25. Februar 1888, S. 434) sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen hat, ist vom Zolldepartement angeordnet worden, daß der Versuch einzustellen und die statistische Anschreibung wiederum wie früher gemäß den allgemeinen Vorschriften vorzunehmen sei.

Den betreffenden Exportfirmen, sowie den Tit. Güterexpeditionen und Speditionshäusern, wird von dieser Verfügung hiemit offiziell Kenntniß gegeben.

Bern, den 19. April 1888.

Eidg. Oberzolldirektion.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

N^o 65, vom 19. Mai 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregisterpublikationen. Ein- und **Ausfuhr** der Schweiz im I. Quartal 1888. Versicherungsbilanz. Bekanntmachung der Alkoholverwaltung. Konsularbericht Mailand. Zollwesen des Auslandes. Seidenkultur in Frankreich. Uhrenindustrie in Frankreich. Außenhandel Frankreichs.

N^o 66, vom 23. Mai 1888.

Handelsregisterpublikationen. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation der Emissionsbanken. Zugsverkehr und Unfälle auf den schweizerischen Eisenbahnen im April 1888. Einfuhr von Glaswaaren. Stellen-Ausschreibung der Oberzolldirektion. Einfuhr von Branntwein etc. im April 1888. Bundesrathsverhandlungen. Konsularbericht Patras. Gewerbliches Bildungswesen. Bundesversammlung. Einwanderung in Chile. Handelspolitisches. Auszüge aus fremden Konsularberichten. Situation fremder Banken.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.05.1888
Date	
Data	
Seite	225-227
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 971

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.